

HAUPTSATZUNG

der Stadt Wahlstedt, Kreis Segeberg

Inhaltsübersicht

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
- § 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 Ständige Ausschüsse
- § 6 Aufgaben der Stadtvertretung
- § 7 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 8 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 9 Entscheidungsbefugnisse der sonstigen Ausschüsse
- § 10 Einwohnerversammlung
- § 11 Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Veröffentlichungen
- § 15 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.02.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.03.2021 folgende Hauptsatzung für die Stadt Wahlstedt erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Wahlstedt zeigt in einem von Silber und Rot schräglinks geteilten Schild in vertauschten Farben einen schrägrechts gestellten, bewurzelten Eichenstumpf mit vier Zweigen.
- (2) Die Stadtflagge ist gespalten in den Liek (den der Stange zunächst gelegenen kleineren Teil) und das fliegende Ende (den an den Liek anschließenden größeren Teil). Der Liek ist wieder geteilt in zwei Quadrate, von denen das obere im weißrot schrägrechts geteilten Feld den schräglinks gestellten Eichenstumpf in verwechselter Farbe wie im Wappen, das untere ein leeres weißes Feld zeigt. Das fliegende Ende wird von Rot und Weiß in zwei Rechtecke geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Wahlstedt - Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
(§ 33 GO)

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister
(§ 65 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „2. Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ oder „2. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wahlstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Stadtvertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5
Ständige Ausschüsse
(§ 45 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gemäß § 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder aus der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: § 45 b der Gemeindeordnung

2) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanzwesen (Festlegung der Finanzziele, Budgetierung, Steuern, Beiträge und Gebühren, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses).

3) Ausschuss für Jugend, Sport und Bildung

Zusammensetzung 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Jugendförderung, Sportförderung, Schulwesen, Kultur und Büchereiwesen, Volkshochschule, Theaterwesen

4) Sozialausschuss

Zusammensetzung 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Freiwillige soziale Angelegenheiten, Kindertagesstätten, Seniorenförderung, Wohnungswesen, Gesundheitswesen

5) Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

Zusammensetzung 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Bauwesen einschließlich Verkehrsplanung, Hochbau, Tiefbau, öffentlicher Personennahverkehr, Raum- und Stadtplanung, Stadtsanierung, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Unterhaltung von stadt-eigenen Gebäuden und Grundstücken.

6) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Umweltschutz und Landschaftspflege, Natur und Artenschutz, Einrichtungen für Erholung und Freizeit, Rest- und Wertstoffe, regenerative Energien, Kleingartenangelegenheiten

7) Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung einschließlich Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Für jeden Ausschuss werden gemäß § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt höchstens drei stellvertretende Mitglieder, wovon ein stellvertretendes Mitglied der Stadtvertretung angehören muss. Die Stellvertretenden werden – getrennt nach Fraktionen – im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes Mitglied verhindert ist.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs.1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse 2 - 7 auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 6 **Aufgaben der Stadtvertretung** (§ 27 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** (§ 65 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - a) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 - b) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird,

- d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Gegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
- e) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt und die Laufzeit 5 Jahre nicht überschreitet,
- f) Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
- g) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- h) Annahme von Erbschaften,
- i) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- j) die Vergabe von Aufträgen bei
 - öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung in unbegrenzter Höhe
 - allen anderen Fällen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 €
- k) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 15.000 €
- l) Ausübung und Verzicht auf Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB sowie über die Erteilung von Negativattesten
- m) Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer Städtebaulicher Bedeutung ist und dies nicht dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr übertragen ist.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

(§ 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) Angelegenheiten der Feuerwehr
 - b) Angelegenheiten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist sowie über Weisungen gemäß § 25 Abs. 1 GO,
 - c) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen,
 - d) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 5.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 20.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 - f) der Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 - g) den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem jährlichen Mietzins von 10.000 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 50.000 €,
 - h) die Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,

- i) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag über 15.000 €,
 - j) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, ab einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
 - k) die Vergabe von Aufträgen ab einer Auftragssumme über 50.000 €, sofern nicht öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben worden ist.
 - l) die Stundung von Forderungen über 5.000 €,
 - m) die Niederschlagung von Forderungen über 5.000 € bis 50.000 €,
 - n) den Erlass von Forderungen über 5.000 € bis 50.000 €.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Entscheidungsbefugnisse der sonstigen ständigen Ausschüsse

(§ 27 Abs. 1 GO)

- (1) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (2) Dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
 - b) Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitplanung mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

- c) Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt in Bauleitplanverfahren benachbarter Gemeinden (Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 BauGB)
- d) Beschlüsse über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB im Zusammenhang mit Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 BauGB und Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB
- e) Beschlüsse über das gemeindliche Einvernehmen zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 71 LBO

- (3) Dem Umweltausschuss wird folgende Aufgabe übertragen:

Die Ausübung von Mitwirkung zu Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 10 **Einwohnerversammlung** (§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Stadtvertretung dies beschließt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und

5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11 **Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung** (§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt Wahlstedt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs.3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs.3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12 **Verpflichtungserklärungen** (§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 13 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wahlstedt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wahlstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Wahlstedt, Markt 3, 23812 Wahlstedt zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Wahlstedt werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 15 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.04.2016 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.03.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstedt, den 26.03.2021

gez. Matthias-Christian Bonse
Bürgermeister

L.S.